

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 125 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 § 42:

"Art. 1 § 42 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Das BGSNG sollte wie auch die Länderpolizeigesetze den Anwendungsbereich für den verlängerten Unterbindungsgewahrsam allgemein und nicht nur auf Straftaten nach §§ 125, 125 a, 240 StGB beschränkt zulassen. Dies entspricht auch den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis, wie sie im Erfahrungsbericht der vom UALEX eingerichteten Arbeitsgruppe dargestellt werden (Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.01.1993).

Ausgeliefert am 07. JULI 1994